
TOP 17:

Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)
- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 49/17

I. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit dem Verordnungsentwurf soll die Grundbuchfähigkeit sogenannter Anteile an ungetrennten Hofräumen wieder hergestellt werden.

Hintergrund der Initiative ist das rechtshistorische Phänomen der sogenannten Anteile an ungetrennten Hofräumen, das in ehemals preußischen Gebieten auftritt. Aus historischen Gründen sind die ungetrennten Hofräume nur in ihren Außengrenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken (sogenannte Anteile an ungetrennten Hofräumen), die - entgegen § 2 Absatz 2 GBO - im Einzelnen weder vermessen noch katastermäßig unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Bis zum 31. Dezember 2015 wurde deren Grundbuchfähigkeit durch die Hofraumverordnung sichergestellt, die jedoch zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft getreten ist. Jedenfalls im Freistaat Sachsen gibt es jedoch nach wie vor noch zahlreiche ungetrennte Hofräume, die zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet werden, deren Abschluss sich allerdings voraussichtlich noch mindestens fünf Jahre hinziehen wird. Diese Grundstücke sind seit dem Auslaufen der Hofraumverordnung nicht mehr verkehrsfähig; Verfügungen über diese Grundstücke sind nicht mehr möglich. Der Verordnungsentwurf zeichnet die Regelungen der früheren Hofraumverordnung nach.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

